

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1874.

## N<sup>o</sup> XVII. Gesetz

vom 15. Mai 1874, die Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1858 wegen Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### §. 1.

Der §. 4 des Gesetzes vom 13. März 1858, die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 17), wird aufgehoben.

An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Die Wittwen- und Waisen-Pension besteht in dem sechsten Theile der Besoldung resp. der Pension oder des Wartgeldes, welche der verstorbene Ehemann resp. Vater während der letzten Zeit seines Lebens bezogen hat.

Die bei der Theilung durch sechs resultirenden Bruchtheile von Gulden resp. Thalern werden, wenn sie einen halben Gulden resp. halben Thaler oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile bleiben dabei unberücksichtigt.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Mai 1874.